

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabesatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in der Sitzung am 26. März 2003 aufgrund der §§ 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I/O1 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBL. I/O1 S. 298) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1999 (GVBL. I/99 S. 231) geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBL. I/O1 S. 287) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgenden neuen Abs. 3:

- (3) Die Beitragspflicht für den Abwasserbeitrag entsteht nur, wenn das Grundstück tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen wird.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (sog. Wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 4 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht,
aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen , die Gesamtfläche des Grundstückes
bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Aussenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche

§ 4 Abs. 3 Buchstabe e) entfällt.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe i) entfällt.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe g) entfällt.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt:
- a) wenn ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) wenn kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete 0,1
 - Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,3
 - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,6
 - Kerngebiete 0,8
 - Sport- und Festplätze sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt 28,63 DM/qm gleich 14.60 Euro/qm.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften

Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind;
anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers
unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung

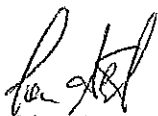
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113,00 EUR geahndet werden.

Artikel II

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.1998 in Kraft.

Rheinsberg, den 31. März 2003



Alisch

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Richter

Bürgermeister